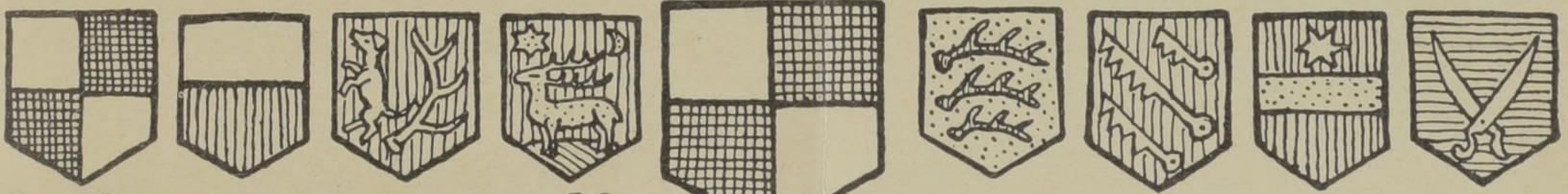


ZOLLERHEIMAT



BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN- ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE

NUMMER 8

Hechingen, 15. August 1935

4. JAHRGANG

Dr. Bieger:

Zehentverhältnisse und Zehentablösung im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen

Referat von A. B o s c h

II.

Der 2. Teil der Arbeit behandelt die Zehentablösung.

§ 8. Die Zehentablösung bis zum Jahre 1848. (S. 72—78.)

Vor 1840 kamen nur wenige Ablösungen von Lasten vor, es fehlten hiezu die gesetzlichen Normen. 1837 wurden die Judenschutzgelder, 1840 die persönlichen Leibeigenschaftsgefälle und einige kleinere alten Rechte abgelöst, dadurch waren die finanziellen Kräfte der Bevölkerung bereits stark belastet. Beim Zehenten versuchte man es zuerst mit dem Kleinzehenten, der meist schon in einer festgesetzten Höhe eingezogen wurde. Bereits 1840 hatte die Ständeversammlung um die Ablösung dieses Zehenten ersucht. Doch gab es große Schwierigkeiten, schon die Festsetzung der Ablösungsentschädigung gab der Verwaltung unüberwindbare Hemmnisse. Die Geistlichkeit, als fast alleinige Zehentherren, waren mit der Ablösung in ihrer großen Mehrzahl nicht einverstanden, da die Pfarrer ihren Grundbesitz meist noch selbst bewirtschafteten und durch Wegfall des Naturalzehenten den Verlust unberechenbarer Vorteile befürchteten. Da eine Ablösung noch nicht durchgeführt werden konnte, versuchte man den Kleinzehenten in eine jährliche feste Geldgrund- oder Fruchtrente umzuwandeln. Ein Vorschlag des Oberamtes zu Haigerloch vom Jahre 1828 für den Zehenteinzug brachte den Pflichtigen wesentliche Vorteile und hätte eine geeignete Grundlage zur allgemeinen Ablösung gegeben. Die Zehentpflichtigen hätten den Zehenten selbst eingezogen, vor der Ernte wäre der Ertrag abgeschätzt worden, die Gemeinde hätte an die Zehentberechtigten den Zehenten in Geld nach dem Durchschnittspreis entrichtet, und von den Pflichtigen den Zehenten in Natura eingezogen. Zwar kamen einige kleinere Ablösungen zustande, doch allgemein verzögerte sich eine gesetzliche Regelung, weil die Bevölkerung selber die Ablösung nicht verlangte.

§ 9. Die Verhandlungen der Ständeversammlung und die Zehentbestimmungen von 1848. Aufhebung des Blut- und Novalzehenten. (S. 78—88.)

In den Stürmen des Jahres 1848 verlangten und erreichten die Bauern Hohenzollerns die Aufhebung vieler alter Lasten und Rechte. Man verlangte zunächst eine billige Fixierung des Großzehenten und Aufhebung des Blut- und Novalzehenten. In der außerordentlichen Ständeversammlung brachte der radikale Abgeordnete Advokat W ü r t h am 3.

Juli den Antrag ein, der Zehente ist ganz aufzuheben. Die Finanzkommission des „Landtages“ befaßte sich mit dem Antrag. Eine Annahme hätte gewaltige Umwandlungen der wirtschaftlichen Verhältnisse gebracht. Die Kommission legte mit dem Einverständnis der Regierung der Ständeversammlung eine „vorsorgliche Verfügung über den Zehentbezug für 1848“ vor, die auch zur Durchführung kam. Zehentberechtigte und -pflichtige sollten sich gütlich einigen. Die Pflichtigen oder die Gemeinde sollten den Zehenten selbst einziehen, die Berechtigten mußten benachrichtigt werden, ihnen standen ihre Ansprüche zu, sie konnten den Ertrag durch Unparteiische schätzen lassen, die Gemeinde haftete für die Entschädigung.

Die erste Lösung der Zehentfrage betraf den Blut- und Novalzehenten. Am 7. Juli wurde ohne große Debatte mit Zustimmung der Ständeversammlung ein Gesetz erlassen: „Der Blutzehent ist ohne Entschädigung aufgehoben.“ Schwieriger war die Frage des Novalzehent. Zwar war in der Versammlung niemand, der diesen Zehnten beibehalten wollte, die Aussprache behandelte folgende Fragen: War die Regierung befugt 1812 den Novalzehnten dem Studienfond zu überweisen? und soll auch der alte Novalzehent aufgehoben werden? Am 24. August hatte der Gesetzentwurf der Regierung Gesetzeskraft erlangt, damit hatte auch der Novalzehent sein Ende gefunden.

§ 10. Die Verhandlungen der Ständeversammlung vom Jahre 1848 über die allgemeine Beseitigung des Zehenten. Zehentfixierungsgesetz. (S. 98—101.)

In mehreren Sitzungen behandelte die Ständeversammlung die Lösung der Zehentfrage. Auf den Antrag W ü r t h ging die Regierung nicht ein, sie legte einen Gesetzentwurf über Fixierung des Zehenten vor. Vorteile waren: freie Bewirtschaftung der Güter war auch möglich, die Zehenteinzugskosten wurden erspart, eine Ablösung sei wegen Geldmangel unmöglich, die Fruchtspicher werden dem Volke als Notmagazine in Teuerungszeiten erhalten, die Fixierung sei die geeignetste Grundlage für Ablösungen durch bemittelte Gemeinden.

Nur die Minderheit der Zehentkommission konnte sich mit dem Regierungsentwurf befreunden. Die Mehrheit stand zu W ü r t h s Antrag „Fort mit allem Zehnten“, zwar anerkannten auch sie, daß der Zehnte durch „gerechte Titel“ erworben wäre, aber der Zehente sei öffentlich rechtlicher Natur und

trage den Charakter einer Steuer, deshalb könne der Staat ihn umändern oder aufheben. Die Minderheit gab zu, daß der Zehente ursprünglich wohl Steuercharakter hatte, aber im Lauf der Jahrhunderte Privatrecht geworden sei. Sie hielten eine Ablösung für ungeeignet, unpraktisch, für die ärmere Bevölkerung gar schädlich, außerdem sei sie eine Herausforderung zum Umsturz aller gesetzlichen Ordnung.

Ein Vermittlungsvorschlag des Abgeordneten Reiser, nachdem $\frac{1}{3}$ der Fixierungssumme nachgelassen werden sollte, war ohne Erfolg. In der Ständerversammlung war man sich über die Notwendigkeit einer Aenderung des Zehentwesens aus wirtschaftlichen und moralischen Gründen einig. Die Minderheit begründete die Vorteile einer Fixierung. Doch die Mehrheit verlangte die unentgeltliche Aufhebung, selbst der Vertreter der Geistlichkeit trat dafür ein, allerdings nur unter der Bedingung der „sicheren Garantien eines standesgemäßen Auskommens der Geistlichkeit“. Unter solchen oder ähnlichen Bedingungen konnte natürlich jeder Zehentberechtigte für Abschaffung eintreten. Die Regierung ging auf unentgeltliche Aufhebung nicht ein, sie wies auf die Ablösungen in den Nachbarstaaten hin. Auch Pfarrer Sprißler-Empfingen, der Abgeordnete von Hohenzollern-Sigmaringen in Frankfurt wandte sich in einem scharfen Aufruf an seine Mitbürger, eine

unentgeltliche Aufhebung sei ungerecht, er empfiehlt eine Fixierung unter Abrechnung des dritten Teiles des Rohertrages. Die Mehrheit gab nach und nahm Würths Antrag an: „der Zehent, soweit er nicht der Entstehung nach privatrechtlicher Natur ist, wird ohne Entschädigung der bisherigen Zehentherren aufgehoben“ mit 13 gegen 5 Stimmen. Es war aber unmöglich, die rechtliche Natur des Zehenten in jedem Einzelfall festzustellen. Doch ging die ganze Ständerversammlung an die Beratung des Zehentfixierungsgesetzes heran, 1849 trat das Gesetz in Kraft.

Aller Zehent wurde fixiert. Eine ständige Grundrente wurde festgesetzt, die dem mittleren Jahresertrag nach Abzug der Verwaltungskosten entsprach. Bis 1. 5. 1849 erfolgte die Fixierung freiwillig, der Pflichtige konnte ab diesem Datum die Fixierung verlangen, von 1852 an auch der Berechtigte. Die Jahresrente wurde aus dem Durchschnitt der Jahre 1831 bis 1845 ermittelt. Die Rente wurde bei Halmsrüchten in Getreide, bei allen andern Zehenten in Geld festgesetzt. Bei Streitigkeiten entschied ein Schiedsgericht.

Das Gesetz hatte die erhoffte Wirkung nicht, noch verworrener wurden die Zehentverhältnisse, so daß 1850 die preussische Regierung wieder den alten Naturalzehentbezug anordnete.

(Schluß folgt.)

Die Flurnamen der Gemeinde Bisingen

Von Fr. Gäßler-Ihanheim

VI. (Schluß)

Distriktsnamen des Gemeindewaldes Bisingen

Am Bach.

Einfache Lagebezeichnung des an der Nordostgrenze, vom Klingenbach aus sich nach der Höhe hin erstreckenden Walddistrikts.

Brüchte. 1540: Holz in der Brucheln.

Die Ableitung von Bruch wird die einzige Deutungsmöglichkeit sein, wobei ich bemerke, daß die Gemeinde Streichen eine „Brücht“ und die Gemeinde Dinstmettingen einen Ruchtel hat.

Burgstall. Amtlich und mundartlich gleich. Gemeindeeigentum.

Südöstlich von der Ruine Schlöfle, ca. 300 Meter entfernt gelegen. Burgstall heißt so viel wie Burgstelle. In einer alten Urkunde heißt es „Das Burgstall Rohr“. Die Bezeichnung dieses Distriktes ist auf die Nähe der Burg zurückzuführen.

Gaisbühl.

Eine auf den Reihstand hinweisende Bezeichnung. Rehe wurden früher im Volksmund Geißen genannt, während die Hausziege Hättel hieß.

Gfällhalden. Amtlich und mundartlich gleich.

Bezeichnung für einen Steilabhang.

Höhberg. Mundartlich: Hebiarg. Alt amtlich: Hewberg.

Das Bestimmungswort „he“, schriftdeutsch — Höhe —, kann nicht die „Höhe“ bedeuten, denn sonst müßte es mundartlich „Hau“, oder schriftdeutsch Hochberg heißen. Höhberg ist mit seinem Bestimmungswort „hew“ mit Heu zu deuten. Wir hätten also in Höhberg einen „Heuberg“ vor uns, was als Gelände um die frühere Burg fast selbstverständlich ist.

Dagegen ist die Hochfläche der Alb, die im Volksmund „Hailfald“ genannt wird, kein Heufeld, sondern ein Hochfeld, mundartlich: „des Fiald auf d' Haie doba“.

Häufelberg. Mundartlich: Häuflesberg. 1540 Heuflesberg.

Der gleichnamigen Feldflur angegliederter Walddistrikt. Durch Rutschung und früherer wilder Wegführung sind eine Menge kleiner Kuppen oder Häufen entstanden, welche zu der Bezeichnung Häuflesberg führte.

Hundsrieken. Oben in die 930 m hohe Bergspitze verlaufender steiler Nordhang.

Nimmt man Hundrücken nach der heutigen Schreibweise, so kann die Bezeichnung nur von einem Bildvergleich mit dem Rücken unseres gleichnamigen Haustieres herrühren. Rücken heißt mhd. rufe.

Krummes Ränfle. Mundartlich: Krummes räfle, 1880:

Krummes Rängle, 1885: Krummes Rinkle.

An der Südostgrenze unter dem Geländeabsturz liegender Walddistrikt. Krummes Rängle ist die richtigere Bezeichnung, entstammt aus dem mhd. range für abschüssigen Rand.

Lindenwald. Fürstlicher Besitz.

Weißtannenbestand. An den Waldrändern und an Wegen findet man noch ab und zu Triebe des Lindenbaumes. Also wuchsen in diesem Walde früher Lindenbäume, wohl mehr der Bienenzucht wie der Holzzucht dienend.

Ramselhau.

Eine dem Hundsrücken vorgelagerte Mulde, zum Gemeindewald Bisingen gehörend. Diese Bezeichnung setzt sich zusammen aus dem Grundwort Hau und dem Bestimmungswort Ramsel. Der Sinn des Grundwortes Hau ist ohne weiteres klar, es bedeutet im schwäbischen Sprachgebrauch soviel wie „Hieb“ = Holzhieb, Nun wäre noch das Bestimmungswort Ramsel zu erklären. An schattigen, feuchten und humosen Stellen unserer Abhänge wächst in großen Massen eine Pflanze, die den botanischen Namen *Allium ursinum* führt, und deutsch Bärenlauch genannt wird. Der Volksmund nennt diese Pflanze „Ramsel“. Merkwürdigerweise ist nun diese mundartliche Bezeichnung fast die gleiche wie jene, welche diese Pflanze vor dreihundert Jahren auf englisch führte. Der Botaniker Jakobi Tabernä-montanum schreibt in seinem Kreuterbuch 1599 II. S. 204: „Dies Kraut führt den englischen Namen Ramsons, was soviel heißt wie das Grinsel, weil die Milch von Röhren, welche diese Pflanze genossen haben, zusammengerinnt. Damit dürften wir die bewiesene Tatsache einer vordeutschen Bezeichnung vor uns haben.“

Schlöfle, Schlöflewald.

Walddistrikt der Fürstl. Standesherrschaft. Unter Schlöfle ist die Burgstelle gemeint, welche noch die Grundmauern erhalten hat. Am Fuße des Schlöfleberges sind schon verschiedene runde Sandsteingeschosse gefunden worden. Da auch